

Tauchclub Manta Steinfurt e.V.



Vereinssitz:
Kapellenstr. 7
48565 Steinfurt

Vertreten durch den Vorstand:
Simeon Mom, Michael Tenhaef,
Lukas Schönebeck, Anja Schönebeck,
Michael Elfers, Anja Kiewitt, Holger Bastian,
Bernd Woltering

Eingetragen beim Amtsgericht Steinfurt unter
der Registernummer 704

www.tc-manta.de

Jugendschutzordnung / Jugendschutzkonzept

*zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
vor Missbrauch und (sexualisierter) Gewalt*

Vorwort:

Der Vorstand hat in der Sitzung vom 11.11.2024 das vorliegende Präventionskonzept zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in unserem Verein beschlossen. Dem Tauchverein Tauchclub Manta Steinfurt e.V. (nachstehend kurz TC-Manta genannt) liegt das Wohlergehen aller uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen am Herzen.

Wir möchten Kinder in ihrer sportlichen und persönlichen Entwicklung unterstützen und begleiten. Unsere Kinder und Jugendlichen sollen ohne Gewalt und Diskriminierung bei uns Sport treiben. Wir möchten ihnen Hilfestellung geben zur Grenzziehung zwischen gemeinsam erlebter Lebensfreude einerseits und übergriffigem Verhalten und Machtmissbrauch andererseits. Wir verstehen diese Präventionsarbeit – ohne durch einen konkreten Anlass getrieben worden zu sein – als ein Qualitätsmerkmal unserer Vereinsarbeit. Die Umsetzung des durch §8 a i.V.m. 72 a SGB VIII gesetzlich bestimmten Schutzauftrags für die Träger der Jugendhilfe wird beim TC-Manta durch folgende Maßnahmen und Handlungsweisen gewährleistet:

Präventionsarbeit beim Tauchclub Manta Steinfurt

1. Zielstellung des Konzepts

Grenzüberschreitungen gegenüber Kindern und Jugendlichen wollen wir in den eigenen Reihen so schwer wie eben möglich machen und bei Übergriffen anderer nicht wegsehen, sondern handeln.

Wir setzen uns dafür ein, die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor Gewalt und Machtmissbrauch zu schützen. Außerdem wollen wir in unserem Verein Grenzverletzungen, Missbrauch und jeglicher Art von Gewalt an Kindern und Jugendlichen vorbeugen.

Wir wollen eine Kultur der Aufmerksamkeit und des Handelns praktizieren, die

- Betroffene zum Reden ermutigt,
- potenzielle Täter*innen aufdeckt und abschreckt,
- ein Klima schafft, welches Kinder, Jugendliche und Erwachsene im Sport vor Missbrauch und Gewalt schützt.

Dies soll erreicht werden, indem wir

- Strukturen schaffen, die die Persönlichkeitsentwicklung von Mädchen und Jungen stärken,
- konkrete präventive Maßnahmen zur Aufklärung, Information und Sensibilisierung einsetzen,
- unsere Übungsleiter*innen und Ausbilder*in regelmäßig auf Fortbildungen schulen,
- alle Vorstandsmitglieder, Trainer*innen, Ausbilder*in und Betreuer*innen verpflichten sich an den Ehrenkodex des LSB NRW und die gemeinsam erarbeiteten Verhaltensregeln zu halten,
- durch vorbildhaftes Verhalten unsere Haltung an Kinder und Jugendliche weitergeben,
- für eine Atmosphäre des gegenseitigen Respekts, der Toleranz und der Transparenz sorgen,
- die Meinung unserer Kinder und Jugendlichen achten und respektieren und uns Zeit für Ihre Anliegen nehmen und Ihnen Glauben schenken,
- eine Kultur der Achtsamkeit fördern,
- uns Zeit nehmen für die Anliegen der Kinder und Jugendlichen und sie mit Respekt behandeln.

2. Satzung

Der Vorstand hat auf der Mitgliederversammlung vom 22.02.2025 die Mitglieder des Vereins über das Jugendschutzkonzept informiert und auch in der Satzung des Tauchclub Manta Steinfurt e.V. verankert. Durch die Implementierung des Themas in der Satzung stellt der TC-Manta seine Präventionsarbeit auf solide Säulen und verankert das Thema Kinderschutz in seinen Richtlinien. Mit der Satzungsverankerung positioniert der Tauchclub Manta Steinfurt e.V. den Schutz von Kindern und Jugendlichen als elementares Thema seiner Organisation, sie signalisieren damit ihre Zuständigkeiten und legitimieren ihr Handeln. Schon in der Präambel der Satzung vom 22.02.2025 heißt es:

„Der pflegt eine Aufmerksamkeitskultur und führt regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch. Zur Sicherstellung erlässt der Gesamtvorstand ein Schutzkonzept. Das Schutzkonzept sieht insbesondere Regelungen zur verpflichtenden Erklärung zu einem Ehrenkodex, zur verpflichtenden Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses, zu Verhaltensrichtlinien im Umgang mit Kindern und Jugendlichen und zur Benennung von Ansprechpersonen im Verein vor.“

3. Ansprechpersonen

Der Vorstand ernennt Stefanie Brunstering als Ansprechpartner*innen (Anlaufstelle) innerhalb unseres Vereins mit folgenden Aufgaben im Krisenfall:

- Ansprechpartner*in bei Beschwerden und Vorfällen für Trainer*innen, Ausbilder*in und Mitglieder.
- Erste Prüfung des Vorfalls und unverzügliche Kontaktaufnahme mit dem 1. Vorsitzenden des TC-Manta Steinfurt oder den Fachkräften Prävention für den Stadtssportverband Steinfurt e.V. bzw. den Kreissportbund Steinfurt e.V.

Diese Ansprechpersonen werden zugeleitete Informationen stets vertraulich behandeln und bei Bedarf und nach Rücksprache mit dem*der Betroffenen und der Koordinierungsstelle im SSV Steinfurt / KSB Steinfurt eine Fachberatungsstelle (z.B. Kinderschutzbund Münster e.V. / Zartbitter Münster e.V.) oder das Amt für Jugend und Familie der Stadt Steinfurt einschalten.

4. Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses

Mit Hilfe des erweiterten Führungszeugnisses kann ausgeschlossen werden, dass bereits rechtskräftig verurteilte Personen, deren Strafe noch nicht verjährt ist, Aufgaben im kinder- und jugendnahen Bereich im Sportverband oder -verein übernehmen.

Im Sinne des Bundeskinderschutzgesetzes soll keine Person eingesetzt werden, „die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist“ (§ 72a Abs.1 SGB VIII).

Das polizeiliche Führungszeugnis ist ein Auszug aus dem Strafregister. Verurteilungen sind erst ab einer Geldstrafe von über 90 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten vermerkt. Die Erweiterung des Führungszeugnisses bedeutet, dass nunmehr auch bestimmte Straftaten, die im § 72a SGB VIII aufgezählt sind, im minderschweren Bereich im Führungszeugnis zu sehen sind.

Allerdings gibt das erweiterte Führungszeugnis nur Auskunft über tatsächliche und auch entsprechend einschlägigen Verurteilungen, eingestellte Verfahren, laufende Ermittlungsverfahren, Verfahren, die mit Freisprüchen geendet haben oder Straftaten, die wegen Verjährung nicht mehr verfolgt werden konnten, werden im erweiterten Führungszeugnis nicht ausgewiesen. Ebenso wenig werden Straftaten aufgeführt, die nach zehn Jahren nicht mehr archiviert werden (Verjährungsfrist).

Der TC-Manta Steinfurt setzt nur Trainer*innen, Ausbilder*in, Betreuer*innen und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen ein,

- die noch nie eine Straftat im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch oder Gewalt begangen haben,
- die noch nie aufgrund von physischen, sexuellen oder emotionalen Übergriffen aus einem anderen Verein, einer Jugendorganisation oder Institution ausgeschlossen wurden,
- und bei denen auch kein Tätigkeitsausschluss gemäß §72 a SGB VIII nach anderen einschlägigen Vorschriften des Strafgesetzbuches vorliegt.

Verfahrensregeln zum Umgang mit dem erweiterten Führungszeugnis

Das erweiterte Führungszeugnis muss persönlich und für private Zwecke von dem*der Betreuer*in bei der örtlichen Meldebehörde beantragt werden und wird dann an den*die Antragsteller*in übersandt. Für die Beantragung ist eine Bestätigung des TC-Manta Steinfurt erforderlich, dass die beantragende Person im kinder- und jugendnahen Bereich nach § 30a Abs. 2b BZRG tätig ist oder werden soll (s. Anhang 1: Antrag auf Erstellung eines erweiterten Führungszeugnisses). Die Beantragung ist für hauptamtliche Mitarbeiter*innen

kostenpflichtig. Ehrenamtliche Mitarbeiter*innen werden auf Grundlage der Gemeinnützigkeit des Vereins von der Zahlung der Gebühr freigestellt.

Einsichtsberechtigter Personenkreis

- 1. Vorsitzende*r
- 2. Vorsitzende*r
- Finanzvorstand

Der einsichtsberechtigte Personenkreis muss sich schriftlich zum hierauf gerichteten Datenschutz und Schutz der Persönlichkeitsrechte verpflichten und eine entsprechende Vertraulichkeitserklärung unterschreiben.

Vorlagepflichtiger Personenkreis

- Der gesamte Vorstand inkl. Beirat
- Trainer*innen
- Ausbilder*in
- Betreuer*innen

Information

Der Verein informiert alle zur Vorlage verpflichteten Personen über die Notwendigkeit der Beantragung und Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses sowie über das Verfahren. Dies erfolgt unter Beifügung des ausgefüllten Antrags einschließlich der Bestätigung der ehrenamtlichen Tätigkeit. Zuständig für die Information der Trainer*innen ist der*die 1. Vorsitzende*r.

Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses

Vorgelegt werden muss das Original des erweiterten Führungszeugnisses bei einem Mitglied des zur Einsicht berechtigten Personenkreises. Es erfolgt lediglich eine Einsichtnahme, jedoch keine Ablage, z.B. in Form einer Kopie. Das Original verbleibt bei dem zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses verpflichteten Vorstandsmitglied, Trainer*in, Ausbilder*in, Betreuer*in. Neue Funktionsträger müssen vor Antritt ihrer Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Das Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als 3 Monate sein.

Datenspeicherung

Im Rahmen der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses sind die Daten und Persönlichkeitsrechte des*der Betroffenen strikt zu beachten. Die Daten sind streng vertraulich. Die Speicherung der Inhalte ist nach § 72a Abs. 5 SGB VIII nicht zulässig. Vermerkt wird in der Vereinsdatenbank lediglich das Datum der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis.

Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis

Im Falle von Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis ist wie folgt zu differenzieren: Personen, die in ihrem erweiterten Führungszeugnis eine Verurteilung im Sinne der unter § 72a SGB VIII aufgeführten Straftatbestände haben, sind nicht für die Begleitung, Betreuung oder als Trainer*in, Ausbilder*in von Kindern und Jugendlichen geeignet.

Sofern die Eintragungen nicht einschlägig, also keine Eintragungen nach §§ 174 ff. StGB, sind und auch sonst keine Kindeswohlgefährdung zu befürchten ist, sollten diese ignoriert werden.

In jedem Fall müssen jederzeit die Persönlichkeitsrechte des*der Betroffenen gewahrt werden. Die Inhalte des erweiterten Führungszeugnisses dürfen somit nicht publik gemacht werden. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. (s. Anhang 2: Einverständniserklärung Datenschutz).

Aktualisierung

Es erfolgt eine turnusmäßige Aktualisierung und Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses, alle vier Jahre.

Alle zur Vorlage verpflichteten Personen erklären sich bereit, bei Bekanntwerden eines gerichtlichen Verfahrens den Einsichtsberechtigten Personenkreis zu informieren. (s. Anhang 3: Erklärung anhängiges Verfahren).

Verweigerung der Vorlage

Bei Verweigerung der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses lehnt der Verein zum Schutz seiner Kinder und Jugendlichen die Zusammenarbeit mit der entsprechenden Person ab.

5. Ehrenkodex und Verhaltensregeln

Alle Vorstandsmitglieder, Trainer*innen, Ausbilder*innen und sonst. ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen haben den Ehrenkodex des Landessportbundes NRW zu unterzeichnen. Unsere Trainer*innen verpflichten sich zur Einhaltung dieses Konzepts durch ihre Unterschrift auf dem Ehrenkodex sowie auf den Verhaltensrichtlinien, die jedem einzelnen vor Aufnahme der ehrenamtlichen Arbeit vorgelegt werden. (s. Anhang 4: Ehrenkodex des Landessportbundes NRW sowie Anhang 5: Verhaltensregeln zum Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen). Die Unterschrift unter die Verhaltensrichtlinie und den Ehrenkodex soll auch als deutliches Warnsignal an potenzielle Täter*innen dienen.

6. Regelmäßige Schulung der Ausbilder*innen und Übungsleiter*innen

Alle Trainer*innen, Übungsleiter*innen und Ausbilder*innen nehmen regelmäßig an Schulungen zu folgenden Punkten teil:

- Erscheinungsformen von Missbrauch
- Täter*innen-strategien
- Eigene Grenzen ziehen
- Anzeichen für Missbrauch
- Vorgehen bei Verdachtsmomenten

Die Schulung sollte einen Mindestumfang von zwei Stunden aufweisen. Ansprechpartner*innen für Schulungen vor Ort sind die Präventionsbeauftragten des SSV/KSB Steinfurt. Alternativ können Schulungen über das VIBBS System des Verband deutscher Sporttaucher des LSB NRW gebucht werden.

7. Öffentlichkeitsarbeit und Information der Vereinsmitglieder

Wir verpflichten uns, die Präventionsarbeit in unseren Medien vorzustellen, z.B. auf der Homepage, auf Infoveranstaltungen oder in den sozialen Medien. Bei unseren Veranstaltungen legen wir aufklärende Broschüren des LSB NRW (z.B. der Elternkompass) aus: <https://www.lsb.nrw/unsere-themen/gegen-sexualisierte-gewalt-im-sport>.

8. Angebote für Kinder und Jugendliche / Partizipation am Präventionsprogramm

In Absprache mit der Fachkraft für Jugendarbeit des SSV/KSB Steinfurt werden regelmäßig Angebote für Kinder und Jugendliche zum Thema Prävention sexualisierter Gewalt durchgeführt.

Die Sportler*innen entsenden eine*n von ihnen gewählte*n Vertreter*in in den Arbeitskreis Prävention, um z.B. an der Entwicklung von Verhaltensleitlinien mitzuwirken.

9. Qualitätssicherung

Wir stellen sicher, dass wir Trainer*innen und Betreuer*innen und Ausbilder*innen regelmäßig zum Thema Prävention schulen und dafür sorgen, dass eine sachgerechte Unterrichtung durch anerkannte Fachkräfte unter Einbezug von aktuellen fachlichen Erkenntnissen erfolgt.

Es wird ein Arbeitskreis Prävention gebildet. Aus jedem Team wird ein*e Trainer*in und ein*e gewählte Elternvertretung entsandt. Weiterhin entsenden die Sportler*innen eine Vertretung. Geleitet wird der Arbeitskreis von den Ansprechpartner*innen. Aufgabe ist es die Verhaltensrichtlinien mit Hilfe einer wiederkehrenden Risikoanalyse weiterzuentwickeln und die Umsetzung dieser Verhaltensrichtlinien zu evaluieren. Dieser Arbeitskreis sollte bedarfsabhängig mindestens einmal im Jahr tagen.

Die Ansprechpartner*innen (ggf. mit Unterstützung des Arbeitskreis Prävention) evaluieren in regelmäßigen Abständen das Jugendschutzkonzept und die Verhaltensregeln. Besonderes Augenmerk liegt dabei auf:

- Gab es Vorkommnisse (Grenzverletzungen, andere Formen sexualisierter Gewalt, Verstöße gegen die Verhaltensregeln) die eine Änderung des Präventionskonzeptes oder der Verhaltensregeln erfordern?
- Gibt es Änderungen innerhalb der Personalstruktur des Tc-Manta Steinfurt oder der externen Ansprechpartner, die eine Änderung des Präventionskonzeptes erfordern?
- Haben sich durch Änderungen in den Trainingsformen/ Trainingsinfrastruktur / Ausbildungsgruppen neue Risiken für die Kinder und Jugendlichen ergeben, die bislang nicht berücksichtigt wurden?
- Sind die Verhaltensregeln und das Präventionskonzept praxistauglich und umsetzbar?

Bei Bedarf berichtet eine*r der Ansprechpartner*innen über die Fortschritte bei der Umsetzung des Präventionskonzeptes (z.B. Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses, Qualifizierung von Trainern, Maßnahmen für Eltern) in den Vorstandssitzungen. Er*Sie schlägt Änderungen am Präventionskonzept vor und lässt diese verabschieden und berichtet über Beschwerden und Interventionsmaßnahmen.

10. Risikoanalyse

Im Rahmen der individuellen Risikoanalyse hat der Tauchclub Manta Steinfurt e.V. die folgenden spezifischen Risikofaktoren identifiziert:

- Väter/Mütter von kleineren Kindern in der Umkleide
- Einsatz von Handys/Smartphones mit Kamera in Umkleide oder Dusche
- Technikübungen an Land oder im Übungsraum: das Führen von Armen und Beinen der Sportler*innen
- Hilfestellungen, insbesondere bei der Anfänger*innen Ausbildung, beim Üben Grundübungen.
- Körperkontakt im Team bzw. zwischen Trainer*innen und Sportler*innen wie Umarmen, Abklatschen oder auch Trösten
- (Cyber-)Mobbing zwischen Sportler*innen
- Trainer*innen in Umkleide / Dusche / Vereinsräumlichkeiten
- Einzeltraining/Ausbildung ohne zweite*n Trainer*in/ Betreuer*in
- Transport zu Gewässern etc.
- Vereinsausfahrten mit Übernachtung
- Nutzung von privat Räumlichkeiten
- An- und Umkleide Situationen an Gewässern

Unterschiedliche Formen des Körperkontakts können notwendig und/oder auch erwünscht sein. Täter*innen könnten genau diese jedoch als Gelegenheiten für gezielte und bewusste Berührungen nutzen.

Teil der Strategie von Täter*innen kann es sein, ihre Macht und Autorität ebenso auszunutzen wie die Abhängigkeit und Zuneigung der Kinder und Jugendlichen. Gerade im Leistungssport besteht oftmals ein sehr enges Verhältnis zwischen Trainer*in und Sportler*in.

Hinzu kommt, dass die jungen, ehrgeizigen Sportler*innen Angst haben, ihre Sportlerkarriere zu gefährden, wenn sie den sexuellen Missbrauch durch eine Vertrauensperson anzeigen.

Beispiele für ein solches „Besonderes Abhängigkeitsverhältnis“ können sein:

- Aufnahme in höhere Gruppen, Nominierung zu Lehrgängen und Wettkämpfen
- Individualtraining
- Lange Dauer einer Betreuung, enger Bezug zum*zur Trainer*in
- Besondere Belobigungssysteme

11. Maßnahmen und Verhaltensregeln als Ableitung aus der Risikoanalyse

Der TC-Manta ist gefordert die sich aus den vorab genannten Risiken ergebenden Gefährdungen durch Maßnahmen und Verhaltensregeln so weit wie möglich zu reduzieren (s. Anhang 5: Verhaltensregeln zum Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen). Diese Verhaltensregeln wurden dabei in Zusammenarbeit von Vertretern von Vorstand, Trainer*innen, Eltern und Athlet*innen erarbeitet, um eine breite Akzeptanz dieser Regeln zu erwirken. Dies auch in Hinblick auf die Tatsache, dass auf Grund der begrenzten Finanz- und Zeitressourcen auch immer die Durchführbarkeit der einzelnen Maßnahmen ohne erhebliche Beeinträchtigung des Trainings- und Ausbildungsbetriebs machbar bleiben müssen.

12. Mitgliedschaft im Qualitätsbündnis

Der Vorstand strebt für den Verein die Mitgliedschaft im „Qualitätsbündnis zum Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport“ an. Der Antrag soll im Anschluss an die Umsetzung der zuvor genannten Maßnahmen erfolgen.

Interventions- und Handlungsleitfaden zum Krisenmanagement

Dieser Interventionsleitfaden beschreibt die konkreten Maßnahmen, welche im Verdachtsfall von sexualisierter Gewalt ergriffen werden müssen. Dieser Interventionsleitfaden soll den dafür beauftragten Personen Handlungssicherheit geben.

1. Aufgaben der Ansprechpartner*innen

Erstkontakt – Der*die Ansprechpartner*in steht allen Beteiligten als erste Anlaufstelle zur Verfügung, z.B. zur Aufnahme von Beschwerden, Sorgen und Ängsten und Weiterleitung dieser an die richtigen Stellen.

Die Ansprechpartner*innen sind wie folgt erreichbar:

Stefanie Brunstering	+49 171 6039641 E-Mail: stefanie.brunstering@t-online.de
Ralf Kiewitt	+49 172 5366087 E-Mail: r.kiewitt@gmx.de

Eigene Konfliktlösung – Einfache Konflikte, z.B. eine Beschwerde über grenzverletzende Ausdrucksweisen eines*einer Trainer*in, kann der*die Ansprechpartner*in zusammen mit dem*der 1. Vorsitzender*in z.B. durch das Moderieren eines Gesprächs oder die Vermittlung einer Weiterbildung selbst lösen.

Externe Stellen einschalten – Bei einem ernsten Konflikt oder gar dem Verdacht strafbaren Handelns darf der*die Ansprechpartner*in selbst unter keinen Umständen tätig werden. Seine*Ihre Aufgabe besteht einzig und allein darin, unverzüglich die Koordinierungsstelle des SSV oder – nach eigener Wahl – eine andere externe Anlaufstelle (z.B. Fachberatungsstelle) einzuschalten. Bei unmittelbarer Gefahr im Verzug ist die Polizei einzuschalten. Alle weiteren Schritte erfolgen durch die externen Stellen:

Stadtssportverband Steinfurt (SSV Steinfurt)

Jens Kösters (Vorsitzender)
E-Mail: jens-koesters@web.de

Kreissportbund Steinfurt (KSB Steinfurt)

Britta Heine (Referentin Jugend)
Tel.: 02551 / 833-632
E-Mail: heine@ksb-steinfurt.de

Beratungsstelle beim Landessportbund NRW:

Dorota Sahle

Telefon: 0203 / 7381-847

E-Mail: Dorota.Sahle@lsb-nrw.de

Fachberatungsstellen in Steinfurt bzw. Münster:

Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Münster e.V.

www.kinderschutzbund-muenster.de

info@kinderschutzbund-muenster.de

Telefon: 0251 / 47180

DRK-Kreisverband Münster e. V. Ärztliche Kinderschutzzambulanz

kinderschutzzambulanz@drk-muenster.de

www.drk-muenster.de

Tel: 0251 / 418 54 0

Zartbitter Münster e.V.

Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt für Jugendliche ab 14 Jahren und Erwachsene

www.zartbitter-muenster.de

info@zartbitter-muenster.de

Telefon: 0251/4140555

zuständige Behörden in Steinfurt:

Stadt Steinfurt

Amt für Kinder, Jugendliche und Familien

Emsdettenerstr. 40, 48565 Steinfurt

Telefon: 02552

www.steinfurt.de

jugendamt@Steinfurt.de

2. Grundsätze des Verfahrens

Wird ein Verdacht gegen eine konkrete Person bekannt, gelten einige wenige, aber wichtige Grundsätze, die ab dem ersten Moment bei allen Veranlassungen zu beachten sind:

Betroffenenschutz – Der*die Betroffene steht im Mittelpunkt der Sorge. Es muss alles unterbleiben, was dem*der Betroffenen schaden und eine weitere Traumatisierung auslösen könnte. (z.B. direkte Befragung zum Vorfall oder gar Konfrontation mit dem möglichen Täter*innen)

Hilfe holen - Lieber einmal mehr externe Hilfe holen als einmal zu wenig.

Vertraulichkeit – Die Weitergabe von Informationen an unbeteiligte Dritte (andere Trainer*innen, Presse, Eltern) oder gar den potenziellen Täter*innen kann weitere Ermittlungen, z.B. durch Polizei oder Staatsanwaltschaften, nach sich ziehen. Informiert werden sollten aber stets ein*e Ansprechpartner*in und der*die 1. Vorsitzender*in.

Persönlichkeitsschutz – Solange nichts bewiesen ist, muss jede Äußerung über die Verdachtsmomente gegenüber Dritten unterbleiben. Auch die Rechte des*der (möglichen) Täter*in müssen beachtet werden. Die Verletzung dieser Rechte kann Schadensersatzansprüche auslösen.

3. Sicherung und Dokumentation

Über alle Gespräche und jede Veranlassung, die der*die Ansprechpartner*in trifft, sollte ein Vermerk mit mindestens den folgenden Inhalten erstellt werden:

- Datum, Uhrzeit
- Gesprächspartner*in
- Inhalte des Gesprächs
- ggf. weitere sich hieraus ergebende Schritte und Veranlassungen

Wenn möglich sollte die Vorlage des Dokumentationsbogens (Anhang 6: Dokumentationsbogen) verwendet werden. Dabei sind

- Informationen/Feststellungen ohne eigene Interpretation des Sachverhaltes zu dokumentieren.
- den Schilderungen der Betroffenen zuzuhören und Ihnen Glauben zu schenken.
- die Zusage zu geben, dass alle Schritte, z.B. Information der Eltern (sofern sie in den Missbrauch nicht selbst verwickelt sind) nur in Absprache erfolgen. An keiner Stelle darf "über den Kopf" der betroffenen Person hinweg gehandelt werden.
- keine Versprechungen zu machen, die nicht eingehalten werden können. Es erfolgt der Hinweis, dass man sich ggf. zunächst selbst Unterstützung holen müsse.

Der Vermerk wird archiviert und jedem Zugriff Dritter entzogen. Gleiches gilt für sonstige Beweismittel, wie Schriftstücke und die Dokumentation von E-Mails.

4. Schritte nach dem Erstgespräch

Nach dem Erstgespräch sollten folgende Schritte unternommen werden:

- Kontakt zum*zur Ansprechpartner*in im Verein suchen und dort die „Erstunterstützung“ nutzen.
- Planen Sie gemeinsam mit den Ansprechpartner*innen das weitere Vorgehen unter

Berücksichtigung der Wünsche der Betroffenen und unter Einschaltung der Koordinierungsstelle des SSV/KSB Steinfurt und ggf. einer Fachberatungsstelle.

- Der*die Ansprechpartner*in informiert den*die 1.Vorsitzender*in.

In Fällen mit Verdacht auf eine Straftat:

Kontaktaufnahme des*der 1.Vorsitzender*in mit einem Rechtsbeistand.

Es empfiehlt sich vorher telefonisch bei der Koordinierungsstelle des SSV / KSB Steinfurt die Kostenübernahme zu beantragen.

Erörterung der weiteren rechtlichen Schritte und Absprachen zur Information der betroffenen Eltern.

Der*die Ansprechpartner*in klärt mit der Fachberatungsstelle, ob Ermittlungsbehörden, wie Polizei oder Staatsanwaltschaft, eingeschaltet werden müssen.

5. Sachverhaltsermittlungen

In Fällen einfacher (z.B. verbaler) Grenzverletzung ohne die Möglichkeit einer Straftat

Der*Die Ansprechpartner*in kann versuchen, die Angaben des Anzeigenden so weit wie möglich zu bestätigen. Hierbei kann es erforderlich sein, Gespräche mit Dritten (Zeug*innen) zu führen. Diesen sollte deutlich gemacht werden, dass es zunächst um die wertfreie und ergebnisoffene Klärung bzw. Bestätigung eines Sachverhalts geht und keinesfalls um eine Vorverurteilung.

In allen anderen Fällen – Eigene Ermittlungen können den Täter aufmerksam machen und motivieren, Beweise zu vernichten. Eigene Ermittlungen müssen daher unbedingt unterbleiben.

6. Sofortmaßnahmen

In Fällen einfacher, z.B. verbaler Grenzverletzung ohne die Möglichkeit einer Straftat

– In Fällen einfacher Grenzverletzung sind in der Regel keine Sofortmaßnahmen nötig, zumal das abschließende klärende Gespräch mit dem*der Grenzverletzenden kurzfristig geführt werden sollte.

In allen anderen Fällen – Unter Wahrung der Diskretion werden bei Vorliegen hinreichender Anhaltspunkte umgehende Sicherungsmaßnahmen ergriffen, um einen weiteren Kontakt des*der Beschuldigten mit den Kindern zu verhindern, z.B. indem für eine zufällig erscheinende Anwesenheit eines Vereinsvertreters bei dem Training gesorgt wird.

7. Abschließende Veranlassung

In Fällen einfacher, z.B. verbaler Grenzverletzung ohne die Möglichkeit einer Straftat:

Nach der Klärung des Sachverhalts führen Ansprechpartner*in und 1. Vorsitzender*in umgehend ein Gespräch mit dem*der Beschuldigten. Dabei sollte der Grenzverletzende sachlich und ohne Aggressivität mit dem Sachverhalt konfrontiert und zunächst um eine eigene Darstellung des Sachverhalts gebeten werden. Widersprechen sich seine*ihre Darstellung und die des*der Betroffenen oder der Zeug*innen, sollten dem*der Grenzverletzer diese Aussagen vorgehalten werden.

Zur sinnvollen Bewertung gehört die Beantwortung der folgenden Fragen:

- Was genau ist passiert?
- Gibt es im Verein verlässliche Regeln für das Verhalten in einem solchen Fall?
- Hat der*die Betroffene gegen diese Regeln verstoßen?
- Warum hat er*sie gegen diese Regelung verstoßen?

Am Ende des Gesprächs sollten konkrete Vereinbarungen stehen, um den Vorgang abschließen zu können, z.B.:

- Die Vereinbarung, ein gemeinsames Gespräch mit dem*der Betroffenen zu führen, in dem sich der*die Grenzverletzende entschuldigen kann
- Die schriftliche Verpflichtung des*der Grenzverletzenden, die gesetzten Regeln zukünftig einzuhalten
- Die konkrete Aussage des Vereins, welche Sanktionen im Falle einer Wiederholung greifen

In allen anderen Fällen

Alle weiteren Veranlassungen sollten ausschließlich in Absprache mit den externen Anlaufstellen (Koordinierungsstelle LSB, Fachberatungsstellen) und ggf. der Polizei und Staatsanwaltschaft getroffen werden.

8. Elterninformation und Öffentlichkeitsarbeit

Die Information der Vereinsmitglieder und Eltern und ggf. der Öffentlichkeit erfolgt erst nach Absprache mit einem Rechtsbeistand und in Absprache mit der Koordinierungsstelle des LSB. Die Vereinsmitglieder werden offensiv informiert, um einer „Gerüchteküche“ vorzubeugen. Die Anonymität der Beteiligten wird dabei unter Hinweis auf das laufende Verfahren jederzeit gewahrt.

Im Anschluss entscheidet der Vorstand, ob und wie die Öffentlichkeit über diesen Vorfall im Verein informiert wird. Um das Vertrauen in die Qualität Ihrer Jugendarbeit wieder herzustellen, kann es sinnvoll sein zu veröffentlichen, wie der Vorstand interveniert hat, beziehungsweise wie die Präventionsbemühungen aussehen. Dabei muss bedacht werden, dass jede*r Verdächtige Persönlichkeitsrechte hat, deren Verletzung Schadensersatzansprüche auslösen können.

Der*Die Verdächtige wird gegenüber der Presse nicht namentlich benannt. Vor der Veröffentlichung einer „Pressemitteilung“ wird diese rechtlich auf eventuelle Verletzungen von Persönlichkeitsrechten durch einen Rechtsbeistand überprüft.

Steinfurt, 22.02.2025

gez. Simeon Mom (1. Vorsitzender)
gez. Jan van Zuidam (2. Vorsitzender)
gez. Lukas Schönnbeck (Kassierer)
gez. Anja Schönnbeck (Schriftführerin)
gez. Michael Elfers (Ausbildungsleiter)
gez. Bernd Woltering (Jugendwart)
gez. Holger Bastian (Tauchwart)
gez. Stefan Ahaus (Gerätewart)

Anhang 1: Antrag auf Erstellung eines erweiterten Führungszeugnisses

AUSSTELLUNG EINES ERWEITERTEN FÜHRUNGSZEUGNISSES FÜR DIE EHRENAMTLICHE UND
UNENTGELTLICHE TÄTIGKEIT
ANTRAG AUF GEBÜHRENBEFREIUNG

Sehr geehrte Damen und Herren,

unser Verein bietet Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit zur Ausübung des Tauchsports in entsprechenden Altersklassen und hat sich dem Kinderschutz verpflichtet. Wir sind ein als gemeinnützig anerkannter Verein.

Herr/Frau Vorname Nachname

geb. am:

Straße Hausnr.

PLZ Ort

ist bei uns als [Trainer*in/Vorstandsmitglied/etc.] ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.

Im Rahmen seines*ihres Ehrenamts gehört u.a. die Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung und Ausbildung von Minderjährigen (§ 30a Abs. 1 Nr. 2b BZRG) zu seinem/ihrem Aufgabenbereich.

Aus diesem Grund bitten wir mit Bezug auf das Bundeszentralregistergesetz (§ 30a) um Erstellung eines erweiterten Führungszeugnisses zur Vorlage bei uns.

Unter Hinweis auf die Richtlinien des Bundesamtes für Justiz beantragen wir zugleich die Gebührenfreiheit.

Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Tauchclub Manta Steinfurt e.V.

Simeon Mom

1. Vorsitzender

Anhang 2: Einverständniserklärung Datenschutz

Einverständniserklärung zum Datenschutz

Name, Vorname

Anschrift

Geburtsdatum, Geburtsort

Tauchclub Manta Steinfurt e.V.

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass der oben aufgeführte Träger im Rahmen der Überprüfung einschlägiger Vorstrafen von ehrenamtlichen und nebenamtlichen Mitarbeiter*innen im Tauchverein das Datum des von mir vorgelegten erweiterten Führungszeugnisses und das Datum der Einsichtnahme sowie die Tatsache der fehlenden Einträge im Sinne des § 72a Abs. 5 SGB VIII schriftlich dokumentieren darf.

Ort und Datum

Unterschrift ehrenamtliche*r/nebenamtliche*r Mitarbeiter*in

Anhang 3: Erklärung anhängiges Verfahren

Erklärung
der*des Mitarbeiters*in

Name, Vorname

geb. am

Gegen mich ist kein Verfahren wegen einer Straftat nach den §§171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182

bis 184g, 184i, 201 a Abs. 3, den §§ 225, 232a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches anhängig.

Ich verpflichte mich hiermit, meinen Arbeitgeber

Tauchclub Manta Steinfurt e.V.

sofort zu informieren, wenn ein Verfahren wegen Verstoßes nach den o. g. Paragrafen gegen mich eröffnet werden sollte.

Ort und Datum Unterschrift ehrenamtliche*r/nebenamtliche*r Mitarbeiter*in

Anhang 4: Ehrenkodex des Landessportbundes NRW

LANDESSPORTBUND
NORDRHEIN-WESTFALEN



EHRENKODEX des Landessportbundes NRW

für alle Mitarbeitenden im Sport, die mit Kindern, Jugendlichen und/oder Erwachsenen arbeiten oder im Kinder- und Jugendbereich als Betreuungspersonen tätig sind.

Hiermit verpflichte ich mich,

- alle Menschen im Sport zu achten und die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu fördern.
- dem persönlichen Empfinden der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen Vorrang vor meinen persönlichen Wünschen und Zielen zu geben.
- sportliche und sonstige Freizeitangebote für die Sportorganisationen nach dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auszurichten und kind- und jugendgerechte Methoden einzusetzen.
- Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, angemessene Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote durch die Sportorganisationen zu bieten.
- den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote durch die Sportorganisationen ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten zu bieten.
- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anzuleiten.
- das Recht des Kindes, Jugendlichen und Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit und Intimsphäre zu achten und keine Form der Gewalt - sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art - auszuüben.
- die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen zu achten, keine (rechts-)extremistischen oder demokratiefeindlichen Aussagen oder Verhaltensweisen zu tätigen und bei Auffälligkeiten anderer entschieden dagegen Haltung zu zeigen.
- die Würde aller Menschen zu achten und jede Art von Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, Rassismus, Diskriminierung und menschenverachtenden Verhalten und Aussagen zu unterlassen sowie bei Auffälligkeiten Anderer entschieden dagegen Haltung zu zeigen.
- die diskriminierungsfreie Teilhabe aller Menschen unabhängig von Geschlecht und sexueller Orientierung und Identität zu unterstützen.
- Vorbild für Kinder, Jugendliche und Erwachsene zu sein, die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln zu vermitteln und nach den Regeln des Fair-Play zu handeln.
- eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation zu übernehmen.
- beim Umgang mit personenbezogenen Daten der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen die Datenschutzbestimmungen einzuhalten.
- einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird und professionelle Unterstützung hinzuzuziehen (kommunale Beratungsstellen, Landessportbund NRW) sowie die Verantwortlichen auf der Leitungsebene (z.B. Vorgesetzte/Vorstand) zu informieren.

..... Vorname Nachname	 Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)
..... Anschrift	 Sportorganisation
..... Datum, Ort	 Unterschrift

Stand: 04/2022

SPORT BEWEGT NRW!

Anhang 5: Verhaltensregeln zum Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen

FÜR TRAINER*INNEN, BETREUER*INNEN, TAUCHLEHRER*INNEN UND ELTERN

Wir, die Trainer*innen, Taucher*innen, Eltern und Ausbilder*innen des Tauchclub Manta Steinfurt e.V., leben den Ehrenkodex des Landessportbundes NRW und verpflichten uns hiermit auf die folgenden, von uns selbst zusammen erarbeiteten Verhaltensregeln im Umgang mit den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen:

01 – Körperliche Kontakte

Die Methoden der Hilfestellung sind sportfachlich korrekt und werden im Vorfeld der Übung transparent mit den minderjährigen Mitglieder*innen und nach Möglichkeit mit den Eltern kommuniziert.

Körperliche Kontakte zu unseren minderjährigen Mitglieder*innen, z.B. Ermunterung, Gratulation oder Trösten, dürfen das pädagogisch sinnvolle und rechtlich erlaubte Maß nicht überschreiten. Auch erlaubte körperliche Kontakte sind sofort einzustellen, wenn das Kind diese nicht wünscht. Letzteres gilt auch unter Taucher*innen.

Beispiele: Küsse, innige Umarmungen, den unbekleideten Rücken kraulen oder massieren sind unangemessene Verhaltensweisen, hingegen kann ein grenzachtender Körperkontakt und eine sehr persönliche, liebevolle Ansprache eines Kindes oder Jugendlichen im beruflichen und ehrenamtlichen Kontext durchaus fachlich angemessen und menschlich korrekt sein – beispielsweise den Arm um die Schulter eines Jugendlichen legen oder ein kleines Kind auf den Schoß nehmen und tröstend über den Kopf streicheln, wenn das Mädchen oder der Junge Sorgen hat, traurig ist oder sich verletzt hat. Vorher sollte um Erlaubnis gefragt werden: z.B. „Ist es ok, wenn ich dich tröste und in den Arm nehme?“

02 – Umgangssprache

Mädchen und Jungen werden mit ihrem Vornamen angesprochen. Unsere Umgangssprache verzichtet auf sexistische und gewalttätige Äußerungen. Komplimente bezüglich der sexuellen Attraktivität von Kindern oder Jugendlichen sind grundsätzlich inakzeptabel und niemals zu entschuldigen. Beleidigende und diskriminierende Äußerungen sind zu unterlassen.

03 – Bekleidung

Im Trainingsbetrieb und anderen TCM-Veranstaltungen ist generell auf angemessene, situationsangepasste Kleidung zu achten.

04 – Dusch- und Umkleidesituationen

Trainer*innen und Ausbilder*innen duschen nach Möglichkeit nicht allein mit nur einem unserer Sportler*innen. Beim Duschen oder in den Umkleiden wird nicht fotografiert oder gefilmt. Smartphones und Handy werden erst außerhalb der Umkleiden genutzt. Während des Umziehens sind Trainer*innen, Ausbilder*innen, Betreuer*innen und Eltern in der Umkleidekabine nach Möglichkeit nicht mit nur einem unserer Sportler*innen anwesend, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung erfordert dies. Ausnahme: Wenn auf Grund des jungen Alters der Taucher*innen, das Umziehen ohne Hilfestellung nicht möglich ist, kann ein Trainer*in oder Betreuer*in möglichst gleiches Geschlecht unterstützen. Dies wird im Vorfeld mit den Eltern besprochen und sollte die Ausnahme darstellen. Optimal ist es, zu zweit die Umkleiden zu betreten (Vier-Augen Prinzip). Selbes gilt für Vereinsräumlichkeiten.

05 – Vier-Augen-Prinzip

Alle Trainingsstunden, die mit Kindern stattfinden, sollen mit zwei erwachsenen Personen besetzt sein. Hier greift nicht nur das Vier-Augen-Prinzip, sondern auch die erforderliche Aufsichtspflicht: Wenn ein Kind die Halle verlässt oder getröstet werden muss, sollten die anderen Mitglieder der Gruppe nicht allein in der Halle bleiben.

Einzeltrainings werden derzeit beim TCM nicht angeboten. Sollte sich dies einmal ändern wird die mit den Eltern abgesprochen und beim Vorstand angekündigt. (hier wäre das Vier-Augen-Prinzip optimal bei Begleitung durch ein Elternteil).

06 – Umgang mit Foto- und Videomaterial

Fotos oder Videos der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen werden nicht oder nur nach Absprache mit den minderjährigen Mitglieder*innen und deren Eltern über die sozialen Medien verbreitet. Ausnahme: Dienen die Aufnahmen zur Kommunikation zwischen Trainer*innen, Vorstand und Eltern oder Eltern untereinander, dürfen diese Aufnahmen, das Einverständnis aller Beteiligten vorausgesetzt, zu diesem Zwecke über Messenger-Dienste (z.B. WhatsApp) in geschlossenen Gruppen geteilt werden. Kinder haben das Recht, Aufnahmen von sich zu verweigern, auch wenn das prinzipielle schriftliche Einverständnis der Eltern besteht, dass Aufnahmen veröffentlicht werden dürfen. Zusätzlich darf der Fotograf Aufnahmen verweigern, wenn er sie für unangemessen hält.

07 – Privatgeschenke und Bevorzugungen

Geschenke von Trainer*innen an minderjährige Mitglieder*innen sind im Trainerteam / Vorstand abzusprechen und dürfen eine angemessene Größe nicht überschreiten.

Kein*e Sportler*in erhält eine unsachliche Bevorzugung oder Vergünstigung. Dass einzelne Kinder bzw. Jugendliche immer wieder für bestimmte Aktionen ausgewählt werden und besondere Zuwendungen und Bevorzugungen erhalten, ist zu vermeiden.

08 – Geheimnisse, vertrauliche Informationen

Trainer*innen und Ausbilder*innen teilen mit unseren minderjährigen Mitglieder*innen keine privaten Geheimnisse oder vertrauliche Informationen. Auch nicht in Chats, per E-Mail-Verkehr oder anderen Formen digitaler Kommunikation. Alle Absprachen/jegliche Kommunikation können/kann öffentlich gemacht werden. Es werden keine privaten Online-Kontakte mit einzelnen Jungen oder Mädchen abseits des Sports unterhalten.

09 – Übungen, Spiele und Rituale

Niemand wird zu einer Übung oder Haltung gezwungen. Niemand wird gedemütigt. Niemandem wird Angst gemacht.

10 – Mobbing

Mobbing und Cybermobbing wird nicht geduldet. Niemand wird peinlichen Situationen ausgesetzt, niemand wird lächerlich gemacht oder erniedrigt, auch nicht über soziale Medien. Wo Trainer*innen, Ausbilder*innen und Eltern ein solches Verhalten unter Kindern feststellen wird dieses thematisiert und möglichst unterbunden. Eltern, Ausbilder*innen und Trainer*innen verhalten sich als Vorbild. Lästern über andere Kinder und das Schlechtmachen der Leistung anderer Kinder ist ein inakzeptables Verhalten. Trainer*innen, Ausbilder*innen äußern sich gegenüber Eltern nur über die Leistung der eigenen Kinder, niemals über die Leistung anderer Kinder.

11 – Einschreiten bei Grenzverletzungen unter Tauchern und Taucherinnen

Trainer*innen und Ausbilder*innen schreiten bei einer grenzverletzenden oder gewalttätigen umgangsweise zwischen den minderjährigen Mitglieder*innen unverzüglich ein.

Reichen Ermahnungen nicht aus, um Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen zu stoppen, so wird Unterstützung vom Vorstand, vom Ansprechpartner gegen sexualisierte Gewalt bzw. einer Fachstelle geholt.

12 –Keine sexuellen Beziehungen zwischen Trainer*innen, Ausbilder*innen und Jugendlichen unter 18 Jahren

Trainer*innen und Ausbilder*innen bauen keine privaten Beziehungen zu minderjährigen Mitglieder*innen auf. Sie grenzen sich deutlich und transparent ab, wenn junge Mitglieder*innen für sie „schwärmen“ oder eine enge Beziehung eingehen möchten. Besteht oder entwickelt sich (dennoch) eine beidseitig einvernehmliche sexuelle Beziehung innerhalb der legitimen Altersgrenzen, ist dies direkt dem Vereinsvorstand offenzulegen und ggf. die Trainingsgruppe zu wechseln. Details über das Sexualleben der Trainer*innen und Ausbilder*innen sind nicht Gegenstand der Gespräche mit minderjährigen Mitglieder*innen. Sofern persönlich stimmig dürfen grundlegende Informationen über die individuelle Lebensform und sexuelle Identität gegeben werden. Das Vorgenannte gilt insbesondere auch für soziale Medien.

13 – Übernachtungen

Trainer*innen und Ausbilder*innen übernachten nicht mit unseren minderjährigen Mitglieder*innen in gemeinsamen Zimmern oder Zelten. Vor dem Betreten der Zimmer der minderjährigen Mitglieder*innen aber auch bei Trainer*innen und Ausbilder*innen wird angeklopft. Trainer*innen, Ausbilder*innen und Eltern vermeiden Situationen, in denen sie allein mit einem*einer minderjährigem/n Mitglied in einem Zimmer sind. Ist dies nicht zu vermeiden, werden die Türen geöffnet. Betreuungspersonen setzen oder legen sich grundsätzlich nicht auf das Bett von minderjährigen Mitglieder*innen. Räume, in denen sich Betreuungspersonen mit minderjährigen Mitglieder*innen aufhalten, dürfen nicht abgeschlossen werden, sodass sie jederzeit von außen zugänglich sind. Diese Regeln gelten für minderjährige Mitglieder*innen, Ausbilder*innen, Trainer*innen und Eltern gleichermaßen.

14 – Mitnahme in den Privatbereich von Trainer*innen und Ausbilder*innen

Unseren minderjährigen Mitgliedern*innen nehmen wir nicht in unseren Privatbereich, z.B. in unsere Wohnung, unser Haus, unseren Garten etc., mit, ohne dass nicht mindestens eine zweite erwachsene Person anwesend ist. Maßnahmen mit Übernachtungen finden nicht in unserem Privatbereich statt. Ausnahmen werden zuvor mit den Eltern und dem Vorstand abgestimmt.

15 – Fahrten zu Wettkämpfen und Trainingslagern, Fahrgemeinschaften, Vereinsausfahrten etc.

Fahrgemeinschaften, bei denen Trainer*innen oder Ausbilder*innen Kinder mitnehmen, sind mit den Eltern abzustimmen. Sofern möglich soll ein weiterer Erwachsener (vier Augen Prinzip) oder ein Elternteil dabei sein.

16 – Betreuung bei Vereinsausfahrten, Trainingslagern und Wettkämpfen mit Übernachtungen

Die Betreuung bei Vereinsausfahrten, von Trainingslagern und Wettkämpfen mit Übernachtungen muss zwingend durch mindestens zwei erwachsene Aufsichtspersonen erfolgen, *möglichst mit einer weiblichen und einer männlichen*. Dies dient einerseits der Einhaltung der gesetzten Regeln, andererseits aber auch dem Schutz der eingesetzten Trainer*innen oder Ausbilder*innen.

Jedes Mitglied des Ausbildungsteams und des Vorstandes unterzeichnet den Ehrenkodex des LSB NRW, verpflichtet sich auf die hier genannten Verhaltensregeln der Trainer*innen und Ausbilder*innen und legt ein erweitertes Führungszeugnis vor, wenn dies nicht bereits im Rahmen der Trainer*innentätigkeit und Ausbilder*innentätigkeit geschehen ist. Der Geschäftsführende Vorstand des Tc-Manta Steinfurt händigt entsprechende Anträge für die ausstellenden Behörden aus. Weist das erweiterte Führungszeugnis einen einschlägigen Eintrag (§ 72a Abs. 1 SGB VIII) auf, ist eine Teilnahme an der Maßnahme ausgeschlossen.

Die Jugendschutzbestimmungen sind zu achten. Trainer*innen und Ausbilder*innen trinken nur in Maßen bei gemeinsamen Aktivitäten mit minderjährigen Mitglieder*innen Alkohol. Bei Aktivitäten mit älteren Jugendlichen und jungen Erwachsenen haben sie einzugreifen, wenn der Alkoholkonsum junger Frauen und Männer außer Kontrolle gerät. Über die geltenden Regeln müssen die Eltern der mitfahrenden Kinder und Jugendlichen informiert werden. Eine Reise Vollmacht ist auszustellen. (Anhang 7)

17 – Transparenz im Handeln

Weichen Trainer*innen oder Ausbilder*innen von einer der Verhaltensregeln aus guten Gründen ab, ist dies im Vorfeld mit mindestens einem weiteren Elternteil, Trainer*innen, Ausbilder*innen oder Vorstandsmitglied abzusprechen.

Kommt es unbeabsichtigt zu einer Grenzverletzung im Umgang mit einem minderjährigen Mitglied*in, entschuldige ich mich unaufgefordert bei dem*der Betroffenen und bespreche das Thema mit einem*einer Trainer*in, einem*einer Ausbilder*in oder dem*der Ansprechpartner*in zur Prävention sexualisierter Gewalt, auch um mich selbst vor ungerechtfertigten Verdächtigungen zu schützen. Ich achte in Zukunft besser darauf diese Grenzverletzung zu vermeiden.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieser Verhaltensregeln zum Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen im Verein.

Vorname Name

Ort, Datum und Unterschrift

Anhang 6: Dokumentationsbogen

Dokumentationsbogen

Um welche Maßnahme/welchen Vorfall handelt es sich?

(Ort, Datum)

Wer ist bei euch Ansprechpartner*in?

(mit Tel. Nr., E-Mail)

Wer hat etwas gesehen/erzählt?

(Name, Tel., E-Mail, Adresse, Funktion)

Um welches Kind /Jugendlichen geht es?

(Name, Alter, Geschlecht, Gruppe (Vorsichtig mit Namen umgehen!))

Wer ist übergriffig geworden?

(Name, Alter, Geschlecht, Gruppe, ggf. Funktion)

Wann ist es passiert?

(Datum, Uhrzeit)

Was wurde über den Fall mitgeteilt?

(Bitte nur Fakten, keine eigene Wertung)

Was wurde getan bzw. gesagt?

Wo wart Ihr zu dieser Zeit?

Mit wem wurde darüber hinaus über den Fall gesprochen?

(Leitung, Mitarbeiter/-in, Polizei etc. / mit Datum /Uhrzeit)

Gibt es weitere Absprachen? Was ist als Nächstes geplant?

Wie sind deine/eure Gefühle u. Gedanken dazu?

Anhang 7: Reise Vollmacht

Reisevollmacht für Minderjährige

Als gesetzliche(r) Vertreter erlaube(n) ich/wir dem/der

Minderjährigen _____,

geboren am _____ in _____,

Inhaber des Personalausweises/Reisepasses Nr. _____,

ausgestellt am _____ in _____,

vom _____ bis _____,

von Deutschland _____ und zurück zu reisen.

Der/Die Bevollmächtigte reist in Begleitung von _____,

geboren am _____ in _____,

Inhaber des Personalausweises/Reisepasses Nr. _____

und

_____, geboren am _____

in _____, Inhaber des Personalausweises/Reisepasses Nr. _____.

Hiermit bestätigen wir, die Eltern von _____ den o.g. Begleitern die uneingeschränkte

Entscheidungsbefugnis hinsichtlich aller dringend notwendiger Entscheidungen während

dieser Reise zu treffen. Dazu gehören auch alle nötigen Entscheidungen hinsichtlich

medizinischer Maßnahmen sowie die Aufenthaltsart und -adresse.

_____, den _____

Vollständiger Name:

Vater/Mutter/gesetzlicher Vormund

Vater/Mutter/gesetzlicher Vormund

Name: _____

Name: _____

Personalausweis-Nr./Reisepass-Nr.:

Personalausweis-Nr./Reisepass-Nr.:

Unterschrift:

Unterschrift: